

SCHULZAHNPFLEGE - REGLEMENT

DIE EINWOHNERGEMEINDE FEHREN BESCHLIESST:

1. ALLGEMEINES

Die Schulzahnpflege bezweckt, die Zahnverderbnis und ihre Folgen durch vorbeugende Massnahmen und Behandlung zu bekämpfen. Sie umfasst sämtliche schulpflichtigen Kinder und die Kinder im Kindergartenalter.

Dies geschieht durch:

- Gesundheitserziehung im Schulunterricht
- Periodisches, kontrolliertes Zähneputzen
- Jährliche Kontrolle durch den (die) Schulzahnarzt (-ärztin)

2. UNTERSUCHUNGEN UND VORBEUGENDE ZAHNPFLEGE

1. Die vorbeugende Zahnpflege ist Aufgabe der Eltern, des Schulzahnarztes, der Lehrerschaft und der Schulbehörde.
2. Die Eltern sind verantwortlich, dass ab 1. Kindergartenjahr eine jährliche Kontrolle beim Schulzahnarzt durchgeführt wird.
Die ausgefüllte Kontrollkarte ist bis spätestens Ende Schuljahr der Lehrerschaft abzugeben.
3. Die jährliche Kontrolle beim Schulzahnarzt ist obligatorisch.
Eltern, die diese Kontrolle durch einen privaten Zahnarzt durchführen lassen, bringen der Lehrerschaft eine schriftliche Bestätigung, dass die Kontrolle stattgefunden hat.
4. Erfolgen die Kontrolle und die allfällige Behandlung nicht jährlich, entfällt die Beitragspflicht der Gemeinde (Bestätigung mittels Kontrollkarte).
5. Die Schulbehörde bestimmt das Vorgehen über die Prophylaxe – Massnahmen.
6. Deren Kosten gehen zu Lasten der Gemeinde.

3. BEHANDLUNG

1. Die Behandlung erfolgt durch die von der Gemeinde vertraglich verpflichteten Schulzahnärzte. (siehe Anhang 1)
2. Bei einem freigewählten Zahnarzt hat der Inhaber der elterlichen Gewalt sämtliche Kosten zu übernehmen.

3. Die notwendigen Behandlungen sind innert 3 Monaten nach der schulzahnärztlichen Untersuchung vorzunehmen.

4. FINANZIELLES

1. Der Schulzahnarzt verpflichtet sich vertraglich zur Behandlung aller Kinder nach dem jeweils geltenden Schulzahnplegetarif der Schweiz. Zahnärztesgesellschaft.
2. Für folgende Leistungen übernimmt die Gemeinde vollumfänglich die Kosten:
 - kollektive Prophylaxe
 - Bite-Wing-Röntgenaufnahme am Ende der obligatorischen Schulpflicht.
3. Die Gemeinde übernimmt 50 % und die Eltern 50 % der Schulzahnplegekosten.
4. An die Kosten für kieferorthopädische Behandlungen, die durch einen Spezialisten ausgeführt werden müssen, werden die Gemeindebeiträge ausgerichtet, wenn eine Überweisung durch den Schulzahnarzt vorliegt und die Behandlung nach Schulzahnplegetarif verrechnet wird.
5. An die Kosten für Zahnschäden durch Unfälle im privaten Bereich sowie für Zahnersatz werden keine Beiträge ausgerichtet.
6. Für kosmetische Korrekturen übernehmen die Eltern in jedem Falle sämtliche Kosten.
7. Der Schulzahnarzt stellt seine Honorarrechnung den Eltern zu. Nach Begleichung der Rechnung und eventueller Abrechnung mit der Krankenkasse können die Eltern den Kostenbeitrag der Gemeinde auf dem verbleibenden Betrag gemäss des am Tage des Behandlungsbeginns gültigen Kostenregulativs einfordern.
8. Gegen die Berechnung des Elternbeitrages kann innert 10 Tagen seit Zustellung der Zahlung beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.
9. Die Schulzahnärztinnen und Schulzahnärzte erhalten von der Gemeinde eine Honorargarantie für die Leistungen ausserhalb der Schulzahnkontrolle nach erfolgloser 2. Mahnung.
10. Gegen Entscheide des Gemeinderates kann innert 10 Tagen beim Regierungsrat des Kantons Solothurn Beschwerde erhoben werden.
11. Für Behandlungen über Fr. 500.-- erstellen die verantwortlichen Schulzahnärztinnen und Schulzahnärzte einen Kostenvoranschlag z.Hd. der Schulbehörde und der Eltern. Die Behandlung erfolgt in diesen Fällen erst nach schriftlicher Zustimmung der Schulbehörde und der Eltern.
12. Auf Gesuch hin können zur Linderung von Härtefällen die Gemeindebeiträge erhöht werden.
13. Die Gesuche sind vor der Behandlung der Schulbehörde schriftlich und begründet einzureichen.

14. Der Gemeinderat entscheidet auf Antrag der Schulbehörde.

5. ORGANISATION, LEITUNG UND AUFSICHT

1. Organisation, Leitung und Aufsicht des Schulzahnpflegedienstes obliegen der Schulbehörde.
2. Die Gemeindebehörde schliesst mit den Schulzahnärzten über die Durchführung der Schulzahnpflege einen Vertrag ab.
3. Anstände zwischen dem Inhaber der elterlichen Gewalt und dem Schulzahnarzt werden in erster Instanz durch die Schulbehörde und in zweiter Instanz durch den Gemeinderat entschieden. Gegen Entscheide des Gemeinderates kann innert 10 Tagen seit Zustellung beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.
4. Dieses Reglement tritt ab 01.01.2005 in Kraft.

Genehmigung durch die Gemeindeversammlung vom 29. November 2004

Der Gemeindepräsident:



Die Gemeindeverwalterin:



Teilrevision per 16.03.2005

Änderung 23.03.2011: Ergänzung Praxis Dres. med. dent Weber (Anhang I)

Änderung 01.08.2012: Übernahme Praxis Dr. M. Schächterli durch
Dr. med. dent. D. Fasciglione (Anhang I)

Änderung 14.05.2019: Praxis Dr. A. Guarneri heisst neu
Praxis-Team St. Margarethen

ANHANG 1

Zahnärzte die in der Gemeinde Fehren subventioniert werden:

Hr. Dr. med. dent. Ricardo Balmelli
Hofgarten 2
4225 **Brislach**
Tel. 061 781 39 59

Hr. Dr. med. dent. Daniele Fasciglione
Wydehof
4226 **Breitenbach**
Tel. 061 781 31 11

Praxis-Team St. Margarethen
Fehrenstr. 52
4226 **Breitenbach**
Tel. 061 781 21 31

Fr. Dr. med. dent. Sybille Beeler
Brislachstr. 16
4226 **Breitenbach**
Tel. 061 781 11 44

Fr. Dr. med. dent. Wanda Trzeciak
Bretzwilerstr. 26
4208 **Nunningen**
Tel. 061 791 09 52

Hr. Dr. med. dent. Stephan Jeker
Baselstrasse 51
4242 **Laufen**
Tel. 061 761 61 61

Dres. med. dent. Catherine und Marc A. Weber
Röschenzstrasse 6-8
4242 **Laufen**
Tel. 061 763 70 00

ANHANG 2

Anhang zum Regulativ

1. Sagittale Abweichungen
 - 1.1. Kreuzbiss von permanenten Schneidezähnen oder Eckzähnen
 - 1.2. Alle Fälle von Progenien
 - 1.3. Sagittale Schneidezahnstufe von mindestens 7 mm.

2. Vertikale Abweichungen
 - 2.1 Tiefbiss mit Traumatisierung der Gingiva
 - 2.2 Offener Biss bei mindestens drei antagonistepaaren der 2. Dentition.

3. Transversale Abweichungen
 - 3.1 Zwangsbiss bedingt durch permanente Zähne
 - 3.2 Nonokklusionen der 2. Dentition.

4. Intermaxilläre Abweichungen
 - 4.1 Partielle frontale Anodontie oder Nichtanlagen von mindestens zwei Zähnen der 2. Dentition pro Kiefer oder einer der mittleren Schneidezähne im Oberkiefer
 - 4.2 Fälle mit schwerem Engstand, die
 - 4.2.1. eine Extraktionstherapie benötigen
 - 4.2.2. einen Platzmangel von mindestens 6 mm pro Bogenlänge aufweisen
 - 4.3 Schwere Verlagerungen von bleibenden Zähnen mit Ausnahme der Weisheitszähnen.